

§ 1 Name und Gliederung

1. Der Jugendverband des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden in Bayern (BFP) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – trägt den Namen „Landesjugendwerk des BFP in Bayern“.
2. Der Verwaltungsbereich umfasst die Regionen „Bayern Nord“ und „Bayern Süd“.
3. Der Jugendverband „Landesjugendwerk des BFP in Bayern“ verfolgt seine Ziele unter Wahrung seiner Selbständigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem BFP, dem er in Lehre und Organisation verbunden ist.
4. Die Jugendarbeit des Landesjugendwerkes gliedert sich in die Arbeitszweige Kinderdienst („Kinderforum“), Pfadfinderarbeit („Royal Rangers“) und Jugendarbeit („ONE Movement“).

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit des Landesjugendwerkes bestehen darin,

1. junge Menschen zu befähigen, ihr Leben aus dem Glauben an Jesus Christus heraus zu gestalten.
2. jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, die Jugendarbeit sowohl auf Gemeinde- als auch auf Regional- und Landesebene aktiv mitzugestalten.
3. den Prozess der Identitätsbildung zu unterstützen, indem christliche Werte als Orientierungshilfe für den Alltag vermittelt werden.
4. junge Menschen in ein gemeinschaftliches und solidarisches Zusammenleben zu führen.
5. Aufgaben der Jugenderziehung, Jugendhilfe und Jugendbildung wahrzunehmen.
Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe möchte das Landesjugendwerk sicherstellen, dass die Leiter im Kinder- und Jugendbereich eine Juleica-Ausbildung absolvieren. Diese Ausbildung gibt den Mitarbeitern rechtliche Sicherheit, da sie nach festgelegten Qualitätsstandards durchgeführt wird. Das Landesjugendwerk berät über Schulungsmöglichkeiten.
6. bei Bedarf, Einrichtungen der Jugendarbeit zu schaffen, zu unterhalten und zu unterstützen.
7. übergemeindliche Jugendaktivitäten im In- und Ausland zu planen, zu begleiten und durchzuführen.
8. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendringen wahrzunehmen und zu fördern.
9. kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) zu verfolgen.
10. eine Mitarbeit im Bayerischen Jugendring (BJR) gemäß dessen Satzung zu vollziehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Landesjugendwerk steht allen Jugendgemeinschaften bayerischer BFP-Gemeinden offen, sofern sie sich verpflichten im Sinne dieser Jugendordnung (§ 2) tätig zu sein und das Gemeinschaftsleben gemäß § 5 zu ordnen und auszuüben.
2. Jugendgemeinschaften lokaler Gemeinden, die nicht zum BFP gehören, können eine Mitgliedschaft beim Landesjugendvorstand (§ 7, 2) beantragen, wenn sie einem der drei Arbeitszweige des Landesjugendwerkes gemäß § 1, Abs. 4 angehören. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass sie sich verpflichten im Sinne dieser Jugendordnung (§ 2) tätig zu sein und das Gemeinschaftsleben gemäß § 5 zu ordnen und auszuüben. Über eine Aufnahme entscheidet der Landesjugendvorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss begründet werden.

§ 4 Organe des Landesjugendwerkes

Die Jugendarbeit des Landesjugendwerkes gliedert sich in folgende Ebenen und Gremien:

1. Gemeindeebene (lokale Gemeinden)
 - Gemeindejugendversammlung
 - Gemeindejugendvorstand
2. Regionalebene (Bayern Nord und Bayern Süd)
 - Regionaljugendversammlung
 - Regionaljugendvorstand
3. Landesebene
 - Landesjugendversammlung
 - Landesjugendvorstand

§ 5 Gemeindeebene

1. Die Gemeindejugend
 - a. Die Mitgliedschaft
 - steht allen getauften Jugendlichen der Gemeinden des BFP offen sowie allen christlich orientierten Jugendlichen, die regelmäßig an Gruppenstunden und Unternehmungen teilhaben.
 - endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres, bei Austritt, Ausschluss oder Streichung. Für Mitglieder der gewählten Gremien der Jugendarbeit sowie für Ehrenmitglieder gilt keine Altersgrenze.

- b. Die Gemeindejugend setzt sich aus allen Arbeitszweigen der Kinder- und Jugendarbeit in einer Gemeinde zusammen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den unter § 1, Abs. 4 genannten Arbeitszweigen, die sich entsprechend § 1 Abs. 2 und 3 organisieren.
 - c. Gruppen mit Jugendlichen ab 14 Jahren, die außerhalb genannter Arbeitszweige organisiert sind, wählen entsprechend § 5 Abs. 2 sowohl Gruppenvertreter als auch bei Bedarf einen eigenen Kassenwart. Die Inhalte der Gruppenarbeit werden gemeinsam festgelegt. Bei entsprechender Größe der Gruppen kann ein eigener Jugendreferent entsprechend § 5 Abs. 2 benannt werden.
 - d. In Gruppen mit Kindern unter 14 Jahren können die Kinder nach Bedarf Gruppensprecher aus ihren Reihen wählen.
2. Die Gemeindejugendversammlung
- a. setzt sich zusammen aus
 - den wahlberechtigten Mitgliedern der lokalen Jugendarbeit (Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit aktivem, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit passivem Stimmrecht),
→ Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, das aktive Wahlalter auf 6 Jahre herabzusetzen.
 - den Mitgliedern des Gemeindejugendvorstandes und
 - dem für die Jugendarbeit zuständigen Pastor oder Referenten für die Jugendarbeit (beratend).
 - b. tagt mindestens einmal im Jahr.
 - c. hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der inhaltlichen Arbeit der örtlichen Jugend
 - Wahl des Jugendvertreters und des stellvertretenden Jugendvertreters (Gemeindejugendvorstand)
 - Wahl von bis zu zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer) des Gemeindejugendvorstandes
 - Wahl von Kassenwart und Stellvertreter
 - Entgegennahme des Berichtes des Gemeindejugendvorstandes
 - Entscheidung über die Entlastung des Gemeindejugendvorstandes
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - Erstellung eines Protokolls, mit Namensliste, nach jeder Gemeindejugendversammlung, die in Kopie an das Landesjugendwerk zur Kenntnisnahme weitergeleitet wird.
 - d. kann bestimmte Angelegenheiten auch an Ausschüsse delegieren.

3. Der Gemeindejugendvorstand
 - a. besteht aus
 - dem Jugendvertreter und seinem Stellvertreter sowie deren Beisitzer,
 - dem Kassenwart und seinem Stellvertreter (kann durch Personalunion des stellv. Jugendvertreters ausgefüllt werden) und
 - dem für die Jugendarbeit zuständigen Pastor oder Referenten (beratend).
 - b. wird mit Ausnahme des Pastors oder Referenten für die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Die Gemeindeleitung wird hierüber informiert.
 - c. hat folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Interessen und Anliegen der Gemeindejugend gegenüber der Gemeindeleitung
 - Einberufung der Gemeindejugendversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindejugendversammlung
 - Mitarbeiter dazu anhalten, die Juleica-Ausbildung zu absolvieren und sich regelmäßig weiterzubilden
 - jährliche Meldung über die gültigen Juleicas der Mitarbeiter/Leiter der Gemeindejugend an das Landesjugendwerk
 - Führung der Jugendkasse
 - Teilnahme an der Regionaljugendversammlung
 - vertritt die Gemeindejugend nach außen, beispielsweise als Delegierter in den betreffenden Kreis- bzw. Stadtjugendringen oder entsendet beauftragte Vertreter.
4. Gemeinsame Vertretung von Jugendgruppen nach außen
Bestehen in einer kreisfreien Stadt bzw. in einem Landkreis mehrere Jugendgemeinschaften des Landesjugendwerkes, bestimmen diese gemeinschaftlich Vertreter, die in die Kreis- bzw. Stadtjugendringe als gemeinschaftliche Sprecher entsandt werden.

§ 6 Regionalebene Bayern Nord, Bayern Süd und Bezirksebene

1. Die Regionalebene
 - a. Aus organisatorischen Gründen übernimmt das Landesjugendwerk des BFP die Aufteilung in die Regionen „Bayern Nord“ und „Bayern Süd“ des Erwachsenenverbandes.
 - b. Die Region „Bayern Süd“ umfasst die Bezirke Schwaben, Oberbayern und Niederbayern, die Region „Bayern Nord“ die Bezirke Unterfranken, Oberfranken, Mittelfranken und die Oberpfalz.
 - c. Auf getrennte regionale Kassen wird verzichtet, so dass nur eine gemeinsame Landeskasse besteht.

2. Die jeweilige Regionaljugendversammlung
 - a. setzt sich zusammen aus
 - den lokal gewählten Gemeindejugendvorständen oder den von ihnen entsandten beauftragten Vertretern (maximal 3 Personen pro Gemeindejugend; jede Mitgliedsgruppe hat eine Stimme).
 - dem Regionaljugendvorstand sowie
 - dem Regionaljugendreferenten (beratend).
 - b. tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - c. hat folgende Aufgaben:
 - berät über Aktivitäten der jeweiligen Region und setzt Schwerpunkte für die gemeinsame Arbeit
 - wählt den Regionaljugendvorstand bestehend aus dem Regionaljugendvertreter und seinem Stellvertreter sowie bis zu 4 Beisitzern. In Ausnahmefällen kann die Wahl online, schriftlich oder in Hybridform erfolgen
 - Entgegennahme des Berichtes des Regionaljugendvorstandes
 - Entscheidung über die Entlastung des Regionaljugendvorstandes
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - Erstellung eines Protokolls, mit Namensliste nach jeder Regionaljugendversammlung, die in Kopie an das Landesjugendwerk zur Kenntnisnahme weitergeleitet wird
 - d. kann Teile ihrer Aufgaben an Ausschüsse delegieren.
3. Der Regionaljugendvorstand

Mitglieder des Regionaljugendvorstandes müssen volljährig, Mitglied in einer BFP-Gemeinde und aktiv in einer Gemeindejugend sein, die dem Landesjugendwerk angehört.

 - a. besteht aus
 - dem gewählten Regionaljugendvertreter und seinem Stellvertreter,
 - bis zu 4 weiteren gewählten Mitgliedern (Beisitzern) des Regionaljugendvorstandes
 - dem Jugendreferenten des BFP der jeweiligen Region (beratend).
 - b. wird mit Ausnahme des Jugendreferenten des BFP für die Dauer von drei Jahren in der Regionaljugendversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt (§ 6, Abs. 2 a, c).
Der Regionaljugendvorstand bleibt bei gesetzlichen Vorgaben wie z. B. gesetzliche Einschränkungen oder Verboten von Versammlungsrechten so lange im Amt, bis ein neuer Regionaljugendvorstand gewählt werden kann.

- c. hat folgende Aufgaben:
- Unterstützung der einzelnen lokalen Jugendgruppen
 - Einberufung der Regionaljugendversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Regionaljugendversammlung
 - Organisation/Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Gruppenleiter
 - Organisation und Koordination von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
 - Durchführung von übergemeindlichen Veranstaltungen
- d. Stellt die Vertretung in den Bezirksjugendringen wie folgt:
- Der Regionaljugendvorstand „Bayern Nord“ stellt die Vertreter für die Bezirksjugendringe Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie für die Oberpfalz.
- Der Regionaljugendvorstand „Bayern Süd“ stellt die Vertreter für Ober- und Niederbayern sowie für Schwaben.
- Die Vertreter in den Bezirksjugendringen sollen in dem jeweiligen Regierungsbezirk ansässig sein.

§ 7 Landesebene

1. Die Landesjugendversammlung
 - a. ist das höchste beschlussfassende Gremium des Landesjugendwerkes.
 - b. setzt sich zusammen aus den beiden Regionaljugendvorständen, bestehend aus den gewählten Regionaljugendvertretern, deren Stellvertretern und jeweils bis zu 4 Beisitzern aus „Bayern Nord“ und „Bayern Süd“.
 - c. tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
 - d. hat folgende Aufgaben:
 - Förderung des Erfahrungsaustausches
 - Planung gemeinsamer, überregionaler Jugendaktivitäten
 - Abstimmung der Jugendarbeiten in den Regionen „Bayern Nord“ und „Bayern Süd“
 - Wahl des Landesjugendvorstandes
 - Entscheidung über die Entlastung des Landesjugendvorstandes.
2. Der Landesjugendvorstand
 - a. besteht aus dem Landesjugendvertreter und seinem Stellvertreter, sowie bis zu 6 Beisitzern, gewählt aus den Mitgliedern der Landesjugendversammlung.
 - b. wird durch die Landesjugendversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In Ausnahmefällen kann die Wahl online, schriftlich oder in Hybridform erfolgen. Der Landesjugendvorstand bleibt bei gesetzlichen Vorgaben wie z. B. gesetzliche Einschränkungen oder Verboten von Versammlungsrechten so lange im Amt, bis ein neuer Landesjugendvorstand gewählt werden kann.

- c. tagt mindestens einmal im Jahr.
- d. hat folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Landesjugendversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Landesjugendversammlung
 - administrative und beratende Tätigkeiten zur Unterstützung der einzelnen Arbeitszweige (Kinderforum, ONE Movement und Royal Rangers)
 - Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendleiter und Mitarbeiter (hierbei vor allem durch Mithilfe bei der Beantragung von AEJ-Maßnahmen und Lohnersatzleistungen)
 - Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Gruppenleiter (u. a. JULEICA-Schulungen)
 - vertritt das Landesjugendwerk auf Landesebene nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Bayerischen Jugendring.

§ 8 Finanzen

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendwerkes werden aufgebracht
 - a. durch Spenden der Mitglieder
 - b. durch Mitgliedsbeiträge (siehe § 9 Mitgliedsbeitrag)
 - c. durch Zuschüsse von Gemeinden und BFP-Regionen in Bayern
 - d. durch öffentliche Zuschüsse und Fördermittel
 - e. sonstiges.
2. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben und Ziele verwendet werden.
3. Der Landesjugendvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Regionaljugendversammlungen „Bayern Nord“ und „Bayern Süd“ können eine jährliche angemessene Tätigkeitsvergütung für den 1. und 2. Vorsitzenden des Landesjugendvorstandes beschließen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendwerkes gibt es eine jährliche Beitragspflicht aller Mitgliedsgruppen des Landesjugendwerkes.

Der Mitgliedsbeitrag ist folgendermaßen zu entrichten:

Der zu zahlende Beitrag ist in der Höhe von 10% der Zuschüsse aus dem LJW und den zuständigen Jugendringen der Aktivitätenförderungen (Übernachtungen, Freizeiten, Camps, Ausflüge, Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Material...) zu leisten. Allerdings dürfen die 10% nicht von der Fördersumme selbst entrichtet werden, sondern aus den Eigenmitteln der Mitgliedsgruppe. Mindestens jedoch sind 100 Euro für Gemeinden mit bis zu 50 Mitgliedern und 200 Euro für Gemeinden ab 51 Mitgliedern zu bezahlen.

In Härtefällen bitten wir um Kontaktaufnahme, damit im Bedarfsfall eine Lösung gefunden werden kann.

§ 10 Änderungen zur Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Regionaljugendversammlungen („Bayern Süd“ und „Bayern Nord“) beschlossen werden.
2. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der BFP-Regionen „Bayern Nord“ und „Bayern Süd“.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft im LJW

1. Die Mitgliedschaft
 - a. endet bei Jugendgemeinschaften lokaler Gemeinden, die nicht zum BFP gehören, automatisch, wenn sich der Arbeitszweig gemäß § 1 Abs. 4, durch den die Mitgliedsgruppe aufgenommen wurde, aufgelöst hat.
 - b. endet, sobald keiner der drei Arbeitszweige des Landesjugendwerkes gemäß § 1 Abs. 4 mehr aktiv ist.
 - c. endet auf schriftlichen Antrag einer Mitgliedsgruppe.
 - d. kann bei Nichteinhaltung der LJW Jugendordnung durch einen Beschluss des LJW-Landesjugendvorstandes beendet werden.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat formlos, aber schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

3. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesjugendwerk erlischt die über das Landesjugendwerk erworbene Mitgliedschaft in den jeweiligen Stadt- und Kreisjugendringen.

§ 12 Auflösung und Anfall-Berechtigung

1. Die Auflösung des Landesjugendwerkes kann nur durch jeweils eine 2/3 Mehrheit auf den Regionaljugendversammlungen („Bayern Süd“ und „Bayern Nord“) beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der BFP-Regionen „Bayern Nord“ und „Bayern Süd“.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die BFP-Regionen „Bayern Nord“ und „Bayern Süd“. Das Vermögen muss weiterhin im Sinne der Jugendarbeit verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Auf der Regionaljugendversammlung am 03.07.2021 in Ingolstadt von „Bayern Nord“ und „Bayern Süd“ wurde über die Neufassung der Jugendordnung abgestimmt. Diese Jugendordnung tritt am 08.10.2021 in Kraft.